

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 21. Juni 2017

Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)

I. Zweck der Vorlage

Seit Juli 2007 ermittelt das Inspektorat bei ausgewiesenem Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe und führt dabei Observationen durch. Grundlage solcher Ermittlungstätigkeit sind verschiedene kommunale und kantonale gesetzliche Regelungen im Sinne nachfolgender Ausführungen unter Ziff. III.1.

Mit Urteil 61838/10 i.S. Vukota-Bojic vom 18. Oktober 2016 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zum Schluss, dass im Bereich der Unfallversicherung keine genügende gesetzliche Grundlage für Observationen besteht. Angesichts der für das Inspektorat bestehenden gesetzlichen Regelungen ergibt sich aufgrund dieses Urteils in verschiedener Hinsicht Bedarf für eine genügend bestimmte gesetzliche Regelung der Observationstätigkeit des Inspektorats. Mit der vorliegenden Weisung wird dem Gemeinderat der Erlass einer entsprechenden Verordnung zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Ausgangslage

Der Stadtrat entschied im Herbst 2006, die Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe zu verstärken und hielt in einem Bericht die bestehenden und neuen Massnahmen fest – u. a. die Einsetzung eines Inspektorats zur Ermittlung in möglichen Missbrauchsfällen. Der Gemeinderat nahm mit Beschluss Nr. 1178 am 24. Januar 2007 zur Weisung 37 vom 6. September 2006 (GR Nr. 2006/357) von diesem Bericht und den Kosten der neuen Massnahmen mit 91 zu 4 Stimmen zustimmend Kenntnis. Im Weiteren stimmten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 29. November 2009 dem neuen Organisationsmodell in der Sozialhilfe und einer entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung mit knapp 90 Prozent der Stimmen zu (Weisung 377 vom 6. Mai 2009, GR Nr. 2009/152) und verankerten damit das Inspektorat zur Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe als dauernde Aufgabe in der Gemeindeordnung.

Das Inspektorat ermittelt im Auftrag der Sozialbehörde in Fällen mit Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Es hat die Aufgabe zu ermitteln und Beweise zu beschaffen, um einen Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug zu erhärten oder zu widerlegen. Jede Ermittlung basiert auf einem schriftlichen Auftrag der Sozialen Dienste oder der Asyl-Organisation Zürich, der von der Sozialbehörde bewilligt werden muss. Mit einem schriftlichen Ermittlungsbericht zuhanden der Sozialen Dienste bzw. der Asyl-Organisation Zürich, in dem der Verdacht, das Ergebnis der Abklärungen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen aufgeführt sind, endet die Tätigkeit des Inspektorats. Das Inspektorat ist formell der 1. Vizepräsidentin der Sozialbehörde unterstellt und operativ bei der Departementssekretärin des Sozialdepartements angegliedert. Die Gründe dieser Organisation liegen im Wissen darum, dass die Tätigkeit des Inspektorats – namentlich Observationen – die Privatsphäre der betroffenen Personen tangiert. Departement wie Behörde waren daher bei Einsetzung des Inspektorats der Ansicht, dass für die Ermittlungstätigkeit der Inspektorinnen und Inspektoren zusätzliche Hürden notwendig sein sollen und deren Aufsicht durch eine Behörde statt lediglich durch eine Verwaltungsstelle erfolgen muss.

Um die entsprechenden Informationen zu beschaffen und den Sachverhalt klären zu können, setzt das Inspektorat unterschiedliche Mittel wie Internetrecherche, Einholen von Auskünften bei anderen Ämtern usw. ein. Das häufigste und zentralste Element bildet dabei die Methode

der gezielten Beobachtung von Vorgängen und Personen ohne Wissen der betroffenen Personen (Observation). Dieses Mittel kommt bei nahezu allen Ermittlungsfällen zum Einsatz. Bei Verdacht auf nicht deklarierte Erwerbstätigkeit wie Autohandel oder Prostitution oder unklarer Wohnsituation kann der Sachverhalt nur mittels Observation abschliessend und beweiskräftig geklärt werden. Die Möglichkeit, verschiedene Methoden und allen voran jenes der Observation einsetzen zu können, hat dazu geführt, dass sich das Inspektorat in den vergangenen zehn Jahren als wertvolles und höchst erfolgreiches Instrument in der Missbrauchsbekämpfung erwiesen hat. Die jährlich aufgedeckte Schadenssumme war stets höher als die eingesetzten Mittel (2016: aufgedeckte Schadenssumme von rund 1,6 Millionen Franken im Vergleich zu rund 1 Million Franken Aufwand). In den vergangenen Jahren liessen sich jeweils in etwa 75 Prozent der Verdachtsfälle, welche dem Inspektorat zur Abklärung übergeben wurden, belegen, dass unrechtmässig Sozialhilfe bezogen wurde.

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Abschlüsse | 68 | 75 | 88 | 73 | 77 |
| Verdacht nicht erhärtet oder rückwirkend nicht zu bestätigen | 19 (28 %) | 19 (25 %) | 37 (42 %) | 18 (25 %) | 31 (40 %) |
| Verdacht erhärtet durch folgende, mehrfach nennbare Sachverhalte | 49 (72 %) | 56 (75 %) | 51 (58 %) | 55 (75 %) | 46 (60 %) |
| a. nicht deklariertes Einkommen oder nicht deklarierte Nebeneinkünfte | 36 | 39 | 35 | 34 | 31 |
| b. nicht deklarierte Vermögenswerte | 3 | 9 | 10 | 5 | 8 |
| c. nicht deklariertes Fahrzeugbesitz | 14 | 14 | 9 | 15 | 13 |
| d. falsche Angaben zur Haushaltsgrösse | 12 | 11 | 3 | 16 | 6 |
| e. andere Sachverhalte (falsche Angaben zum Wohnsitz, Landesabwesenheit, Scheinehe u. a. m.) | 13 | 11 | 11 | 20 | 20 |
| Empfohlene Strafanzeigen nach abgeschlossener Ermittlung im Kalenderjahr | 34 | 37 | 36 | 35 | 29 |

Geschäftsbericht Sozialbehörde 2016

Im Gegenzug ist darauf hinzuweisen, dass das Inspektorat auch dazu beiträgt, Klientinnen und Klienten in der Sozialhilfe vom Verdacht des unrechtmässigen Bezugs zu entlasten. Damit kann sichergestellt werden, dass möglichst nur jene Fälle der Staatsanwaltschaft gemeldet werden, bei denen sich der Verdacht erhärtet hat. Im Weiteren nicht zu unterschätzen ist der präventive Aspekt des Inspektorats.

III. Rechtliche Grundlagen

1. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen im Überblick

Gemäss Gemeindebeschluss vom 29. November 2009 obliegt dem Sozialdepartement gemäss Art. 75 lit. h der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) die Führung des Inspektorats, so weit nicht die Sozialbehörde zuständig ist. Gestützt auf Art. 77 Abs. 1 lit. d GO

stehen der Sozialbehörde zu die Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge an sowie die Aufsicht über das Inspektorat. Demgegenüber obliegt dem Sozialdepartement lediglich die operative Führung des Inspektorats (Art. 68 lit. f des STRB über die Departementsgliederung, AS 172.110). Am 10. April 2008 erliess die Sozialbehörde der Stadt Zürich eine Richtlinie, in welcher sie insbesondere die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Verfahren und Ermittlungsmethoden des Inspektorats regelte. Dieser Richtlinie kommt indes keine Gesetzesqualität zu.

Auf kantonaler Ebene erklärt § 18 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich (SHG, LS 851.1) die Sozialbehörde für berechtigt, auch ohne Zustimmung des Hilfesuchenden (und den weiteren in § 18 Abs. 1 SHG genannten Personen) Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen. Die Sozialbehörde informiert den Hilfesuchenden (und die weiteren in § 18 Abs. 1 SHG genannten Personen) in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In den soeben erwähnten Fällen gemäss § 18 Abs. 4 SHG kann die Information auch nachträglich erfolgen (§ 18 Abs. 5 SHG).

2. Voraussetzungen zur Einschränkung von Grundrechten

Die Anordnung von Observationen und die Verwertung der daraus gewonnenen Ergebnisse tangieren den Schutzbereich des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre i.S.v. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101). Nach dieser Bestimmung hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Dieser Schutz gilt indes nicht absolut. Vielmehr können die Grundrechte gemäss Art. 36 BV eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt, ein öffentliches Interesse an der Einschränkung besteht, die Einschränkung verhältnismässig ist und der Kerngehalt der Grundrechte nicht angegriffen wird.

3. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Überblick

Bislang ging das Bundesgericht davon aus, dass die Voraussetzungen für die Einschränkung des Grundrechts des Schutzes der Privatsphäre im Rahmen von Observationstätigkeiten im Sozialversicherungsbereich eingehalten sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_629/2009 vom 29. März 2010, E.6.1 mit Hinweisen). In jenem Urteil ging es um eine Zufussgehende, welche von einem Motorrad angefahren wurde. In der Folge wurde das Unfallopfer von seiner Unfallversicherung durch einen Privatdetektiv observiert. Massgebend für die Beurteilung dieses Falls war für das Bundesgericht dessen frühere Rechtsprechung gemäss BGE 135 I 169. Bezüglich der Anforderungen an die gesetzliche Grundlage ging das Bundesgericht in jenem Entscheid unter E.5.4.2 davon aus, dass eine regelmässige Observation versicherter Personen durch Privatdetektive im öffentlichen Raum einen geringfügigen Eingriff in die grundrechtliche Position der überwachten Person darstelle und kam angesichts des Ausnahmecharakters der Observationsanordnung zum Schluss, dass die gesetzlichen Grundlagen für die grundrechtliche Einschränkung insgesamt hinreichend bestimmt seien. Die im Rahmen der Sozialhilfe vorgenommene Observationstätigkeit lehnte sich an die hier skizzierte Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich des Sozialversicherungsrechts an, dies angesichts des engen Sachzusammenhangs sowie des Umstands, dass solche Rechtsprechung im Sozialhilferecht gar nicht existierte.

4. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) 61838/10 i.S. Vukota-Bojic vom 18. Oktober 2016

Die Anfechtung des Urteils 8C_629/2009 vom 29. März 2010 führte zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) 61838/10 i.S. Vukota-Bojic vom 18. Oktober 2016. Die Strassburger Richterinnen und Richter kamen zum Schluss, dass im Bereich der Unfallversicherung keine genügende gesetzliche Grundlage für Observationen besteht. Gemäss dem EGMR-Urteil muss eine genügende gesetzliche Grundlage Art und Weise, Umfang,

Dauer der Überwachungsmaßnahmen sowie die Gründe, die zur Überwachung geführt haben, bestimmen. Ausserdem sind Zuständigkeiten und Verfahren zu regeln, Zugang, Bearbeitung, Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung der Aufzeichnungen festzuhalten sowie der Rechtsschutz zu garantieren.

IV. Handlungsbedarf

Die Konsequenzen dieses EGMR-Urteils gehen weit über den Unfallversicherungsbereich hinaus. Überall dort, wo staatliche Organe Observationen anordnen, braucht es neu eine detaillierte gesetzliche Grundlage im Sinne der Anforderungen des EGMR-Urteils. Handlungsbedarf besteht daher auch im Rahmen der Sozialhilfe, wo die Tätigkeit des Inspektorats für den Observationsbereich bislang nur rudimentär gesetzlich geregelt ist. Obwohl die gesetzliche Regelung der Sozialhilfe grundsätzlich über weite Strecken Sache des Kantons ist, hat dieser bis anhin keinen Handlungsbedarf für eine detaillierte gesetzliche Regelung der Inspektoratstätigkeit erkannt. Es ist daher auf kommunaler Ebene auf Stufe Gemeinderat eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage im Sinne eines formellen Gesetzes für die Observationstätigkeit des Inspektorats zu schaffen. Ohne Bestehen einer solchen gesetzlichen Regelung ist es dem Inspektorat nicht erlaubt, Observationstätigkeiten auszuüben.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat der Stadt Zürich ausdrücklich bestätigt, dass den Gemeinden eine Legiferierungskompetenz zukommt. Im entsprechenden Schreiben vom 23. Februar 2017 führt das Gemeindeamt ausdrücklich aus, der Regierungsrat des Kantons Zürich habe mit Beschluss Nr. 1119 vom 23. November 2016 festgehalten, dass – gestützt auf § 18 Abs. 4 SHG – weitere kommunale Regelungen zulässig seien. Das Gemeindeamt kommt zum Schluss, dass es in der Autonomie der Stadt Zürich liege, einen Erlass im Sinne einer formell gesetzlichen Grundlage zu schaffen, um darin die Observationstätigkeit des Inspektorats zu regeln.

Mit der vorliegenden Vorlage wird die Schaffung eines kommunalen Erlasses im Sinne eines formellen Gesetzes beantragt. Der vorliegende Verordnungsentwurf entspricht den Anforderungen des EGMR-Urteils. Er orientiert sich an den bestehenden gesetzlichen Regelungen in verschiedenen Kantonen und in der Strafprozessordnung sowie am erläuternden Bericht des Bundesrats zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vom 22. Februar 2017.

Die Zürcher Stimmbevölkerung hat im Jahr 2009 mit grossem Mehr dem Grundsatz der Inspektoratstätigkeit zugestimmt und diese in der Gemeindeordnung (Art. 75 lit. h und Art. 77 Abs. 1 lit. d GO) verankert. Basierend auf diesen nach wie vor geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wird die Observationstätigkeit neu auf Stufe Gesetz mit genügender Bestimmtheit geregelt. Dieser Teil der Inspektoratstätigkeit war bis anhin in den seit 2008 bestehenden Richtlinien der Sozialbehörde nur unzureichend, d. h. nicht auf Gesetzesstufe, geregelt. Im Vergleich zu diesen Richtlinien wird nichts inhaltlich grundsätzlich Neues eingeführt. Mit der Vorlage wird der inhaltliche Status quo der vergangenen knapp zehn Jahre einzig auf die anforderungsgerechte formale Stufe gehoben.

V. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand

Bei der Gewährung von Sozialhilfe im Rahmen der Bestimmungen des SHG und der dazugehörigen Sozialhilfeverordnung (SHV, LS 851.11) kann es aus verschiedenen Gründen dazu kommen, dass Personen Sozialhilfe beziehen, auf die sie keinen Anspruch haben. Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist nicht nur der missbräuchliche Sozialhilfebezug, sondern darüber hinaus jeder Bezug von Sozialhilfe, welcher sich nicht auf eine genügende rechtliche Grundlage abstützt und somit unrechtmässig erfolgt ist. Keine Rolle spielt, ob die rechtli-

che Grundlage bereits beim Bezug der Sozialhilfe fehlt oder ob sie erst nachträglich weggefallen ist. Demnach sind auch die verschiedenen Rückerstattungstatbestände von Sozialhilfe von der vorliegenden Verordnung erfasst. Nicht massgebend ist das Vorhandensein eines Vorsatzes bei der Sozialhilfe beziehenden Person. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Verordnung ist indes, dass ein Bezug von Sozialhilfe tatsächlich erfolgt ist. Sofern die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung, in dem noch kein Sozialhilfebezug erfolgt ist, nicht vorhanden oder unklar sind, besteht kein Raum für eine Observation im Sinne dieser Verordnung. Darin zeigt sich der Unterschied zum Sozialversicherungsrecht, wo im Gegensatz zur Sozialhilfe auch rückwirkende Leistungen gewährt werden und wo dem entsprechend in den laufenden Revisionsarbeiten zum ATSG auch bereits der versuchte Bezug von Leistungen zu Observationen führen kann.

Art. 2 Begriff

Die hier verwendete Legaldefinition orientiert sich an Art. 282 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und am in der laufenden Revision des ATSG zugrunde liegenden Begriff. Die Observation ist ein Mittel zur Abklärung des relevanten Sachverhalts im Hinblick auf einen rechtmässigen Bezug von Sozialhilfe. Im Zentrum steht der Umstand, dass die Observation zwar ohne Wissen der betroffenen Person, aber auf räumliche Distanz zu dieser erfolgt. Bei der Observation ist daher ein Eindringen oder eine aktive Beteiligung in das zu beobachtende Milieu grundsätzlich ausgeschlossen. Auf der anderen Seite der Eingriffsintensitätsskala ist Observation abzugrenzen von einfachen Beobachtungshandlungen, die lediglich von kurzer Dauer sind und zur Identifikation der im konkreten Sachverhalt beteiligten Personen dienen.

Art. 3 Zweck

Die vorliegende Zweckbestimmung ist ein zentraler Anknüpfungspunkt für die Vornahme von Observationen. Die Rechtmässigkeit des Bezugs von Sozialhilfeleistungen richtet sich nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, die sich primär aus SHG und SHV ergeben. Dem entsprechend bezweckt die Observation die Abklärung sämtlicher für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnisse. Die in Art. 3 dieser Verordnung festgehaltene Aufzählung bezeichnet die wichtigsten Observationsfelder, ist indes nicht abschliessend, wie sich aus dem Wort «insbesondere» ergibt.

Art. 4 Anordnung

Art. 4 regelt die Zuständigkeit der Sozialbehörde oder eines von dieser bezeichneten Mitglieds der gleichen Behörde für die Erteilung des Ermittlungsauftrags sowie für eine allfällig ersuchte Verlängerung auf begründetes Gesuch des Inspektorats hin. Diese Formulierung ermöglicht die Fortführung der bereits jetzt bestehenden und in der Praxis bewährten Regelung in Ziff. 5 c des Organisations- und Kompetenzreglements der Sozialbehörde vom 8. Juli 2010, wonach die 2. Vizepräsidentin oder der 2. Vizepräsident der Sozialbehörde auf Antrag der Sozialen Dienste oder der Asyl-Organisation Zürich Ermittlungsaufträge an das Inspektorat erteilt. Es liegt an der Sozialbehörde, ob sie das Organisations- und Kompetenzreglement dahingehend ergänzen will, dass die Bewilligung von Verlängerungsgesuchen des Inspektorats vom 1. oder 2. Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied der Behörde erteilt werden kann. Angesichts des Umstands, dass eine Verlängerung nur einmalig möglich ist und überdies zeitlich klar begrenzt ist, rechtfertigt es sich, dass diese Verlängerung nicht zwingend von einer anderen Stelle als die den Grundauftrag bewilligende Stelle ausgehen muss. Fehlt eine solche Regelung gänzlich, bräuchte es hier inskünftig einen formellen Beschluss der Sozialbehörde.

Art. 5 Durchführung

Während in Abs. 1 die Zuständigkeit des Inspektorats für die Durchführung von Observationen geregelt wird, schafft Abs. 2 die Grundlage dafür, dass das Inspektorat in begründeten Fällen Dritte für Observationsaufgaben beziehen kann. An die Begründetheit sind keine allzu hohen

Voraussetzungen zu stellen. Es wird damit aber jedenfalls zum Ausdruck gebracht, dass die Zuständigkeit für die Durchführung von Inspektoratsaufgaben grundsätzlich beim Inspektorat liegt und Dritte nur in Ausnahmefällen beigezogen werden sollen. In jedem Fall muss gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung das Inspektorat beim Beizug von Dritten vorgängig sicherstellen, dass diese Drittpersonen die für die konkrete Aufgabe nötige fachliche Qualifikation mitbringen. Diese Dritten können sodann nicht mehr Befugnisse haben als das Inspektorat selber.

Art. 6 Kontrolle

Die Aufsicht über die Inspektoratsstätigkeit liegt bei der Sozialbehörde oder bei einem von diesem bezeichneten Mitglied der gleichen Behörde. Auch hier wird die bestehende Regelung in Ziff. 5 c des Organisations- und Kompetenzreglements der Sozialbehörde vom 8. Juli 2010 aufgegriffen, wonach die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident der Sozialbehörde die formelle Aufsicht über das Inspektorat ausübt. Diese Aufsicht erstreckt sich auch für vom Inspektorat beigezogene Dritte und umfasst diesfalls die Prüfung deren fachlichen Qualifikation.

Art. 7 Voraussetzung

Die in dieser Bestimmung geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen sind konkretisierter Ausdruck des Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzips und entsprechen sinngemäss den Formulierungen in der Strafprozessordnung (Art. 282 StPO) und ATSG anlässlich dessen laufender Revision (E-Art. 43a Abs. 1 ATSG). Die konkreten Anhaltspunkte gemäss lit. a müssen demnach klar und plausibel sein, wogegen bloss vage Hinweise für einen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe nicht genügen. Die Anhaltspunkte müssen so konkret sein, dass die darauf gestützte Annahme eines unrechtmässigen Sozialhilfebezugs in objektiver Hinsicht vertretbar ist. Dem entsprechend dürften an die «konkreten Anhaltspunkte» keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden (Eugster/Katzenstein in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Hrsg. Niggli, Heer, Wiprächtiger, 2. Aufl., Basel 2014, N 11 zu Art. 282). Mit der weiteren Formulierung unter lit. b kommt zum Ausdruck, dass Observation das letzte Mittel der Sachverhaltsabklärung darstellt, welches erst zum Einsatz kommen darf, wenn andere Mittel mit geringerer Eingriffsintensität in die Privatsphäre der betroffenen Person absehbar erfolglos wären oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden. Indes ist nicht notwendig, dass solche anderen «leichteren» Mittel im konkreten Fall tatsächlich zum Einsatz gekommen sind. Es reicht, wenn die Erfolglosigkeit oder die unverhältnismässige Erschwerung zum Voraus objektiv erkennbar und belegbar ist.

Art. 8 Personelle Beschränkung

Mit der vorliegenden Formulierung wird sichergestellt, dass Personen, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt leben wie die Sozialhilfe beziehende Person, unabhängig von einer Sozialhilfe beziehenden Person observiert werden können. Dies kann unter Umständen notwendig werden, wenn sich z. B. Fragen zur Wohnsituation der Sozialhilfe beziehenden Person stellen. Selbstverständlich ist auch in einem solchen Fall die Observation nur unter den Bedingungen dieser Verordnung zulässig. Insbesondere ist die Observation einer Person im gleichen Haushalt wie die Sozialhilfe beziehende Person nur zulässig, wenn dies mit dem in Art. 3 genannten Zweck in Einklang steht, wenn also die Verhältnisse der im gleichen Haushalt lebenden Person relevant sind für die Frage des rechtmässigen Sozialhilfebezugs. Die Observation von weiteren, in Art. 8 nicht genannten Personen ist unzulässig.

Art. 9 Räumliche Beschränkung

Mit der vorliegenden Regelung wird sichergestellt, dass sich Observation im öffentlichen Raum abspielt. Zum öffentlichen Raum zählt alles, was allgemein zugänglich ist. Die vorliegende Regelung entspricht damit zunächst inhaltlich den entsprechenden Formulierungen in der Strafprozessordnung (Art. 282 Abs. 1 StPO) und in E-Art. 43a Abs. 2 des Revisionsentwurfs zum ATSG. Gemäss lit. a ist eine Observation immer dann zulässig, wenn sie sich an einem

allgemein zugänglichen Ort befindet. Lit. b nimmt Bezug auf die bundesrichterliche Rechtsprechung (BGE 137 I 327, sogenannter «Balkon-Fall»): zulässige Observation in einem von jedermann ohne Weiteres frei einsehbaren Privatbereich, in casu Balkon). Danach kann davon ausgegangen werden, dass eine Person, die freiwillig in einem ohne weiteres öffentlich einsehbaren Bereich Tätigkeiten ausübt, auf den Schutz ihrer Privatsphäre verzichtet. Um eine klare gesetzliche Grenzziehung der Privatsphäre zu schaffen, geht die vorliegende Formulierung weiter als die entsprechenden Regelungen in StPO und Revisionsentwurf ATSG und beschränkt die Zulässigkeit der Observation dahingehend, dass die zu beobachtende Person sich in einem Aussenbereich einer Wohnung befinden muss, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist. Der Aussenbereich einer Wohnung kann z. B. sein Balkon, Veranda, Terrasse, Garten, nicht aber der Innenbereich, wo die betroffene Person wohnt und auch nicht das Treppenhaus und die Waschküche, vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_829/2011, E.8.4, vom 9. März 2012. Von jedermann frei einsehbar bedeutet, dass die Tätigkeit von blossem Auge zu gegebener Tageszeit erkennbar ist. Die freie Einsehbarkeit von einem allgemein zugänglichen Ort gibt eine bestimmte Perspektive zur beobachteten Tätigkeit vor. Innerhalb dieser Perspektive dürfen die erlaubten technischen Hilfsmittel (z. B. ein Zoom) verwendet werden.

Art. 10 Zeitliche Beschränkung

Es ist unabdingbar, dass die zeitliche Geltung der Observation mit einer absoluten und relativen Frist begrenzt wird. Die vorliegende Formulierung (20 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten) entspricht inhaltlich derjenigen im Entwurf zur Revision des ATSG (E-Art. 43a Abs. 3). Pro Observationsauftrag kann sich die Observation über höchstens 20 aufeinanderfolgende oder einzelne Kalendertage erstrecken und muss innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Es spielt keine Rolle, wie lange die Observation pro Tag dauert.

Es kann der Fall eintreten, dass ein Abklärungsergebnis kurz vor dem Abschluss steht, indes wegen Ablaufs der geltenden Fristen nicht beendet werden kann. In solchen und ähnlich gelagerten Fällen soll es möglich sein, eine Observation einmalig zu verlängern. Die Verlängerung soll den Ausnahmefall darstellen und nur dann möglich sein, wenn die Einstellung der Observation angesichts der konkreten Umstände als unverhältnismässig erschien und aus der Abwägung der betroffenen Interessen (Interesse am Schutz der Privatsphäre gegen das Interesse zum Erreichen des Abklärungsergebnisses) gerechtfertigt ist. Das in Art. 4 lit. b genannte Verlängerungsgesuch ist dem entsprechend und unter Bezugnahme auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu begründen. Die einmalige, maximale Verlängerungsmöglichkeit von 10 Tagen innerhalb eines Zeitraums von einem Monat erscheint vor diesem Hintergrund als angemessen.

Dessen ungeachtet ist nicht auszuschliessen, dass nach Abschluss einer Observation bezüglich der gleichen Person eine weitere Observation bewilligt werden kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu bedarf es indes neuer konkreter Anhaltspunkte, wie sich aus Abs. 3 dieser Bestimmung ergibt.

Art. 11 Technische Hilfsmittel

In den Art. 11 und 12 sind die Observationsmittel geregelt. Dabei handelt es sich effektiv um die Regelung der zulässigen besonderen Observationsmittel, dies im Gegensatz zu den allgemeinen Observationsmitteln (zentral hier das reine Beobachten), bei welchen kein zusätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf besteht.

Der Verwendungszweck der erlaubten technischen Hilfsmittel ist in Art. 11 abschliessend festgelegt. Das im konkreten Einzelfall geeignete Hilfsmittel ist immer unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und in Berücksichtigung von Zweck und Dauer auszuwählen: So wenig wie möglich, so viel wie nötig.

Bei der Bildaufzeichnung fällt ins Gewicht, dass Videoaufzeichnungen einen beträchtlich grösseren Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Person darstellen als Fotoaufnahmen. Insbesondere dort ist vor dem Einsatz dem gebotenen Grundsatz der Verhältnismässigkeit besonders Rechnung zu tragen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Massnahme geeignet ist, ob sie erforderlich ist bzw. ob es nicht eine mildere Massnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels gibt, und schliesslich muss im Rahmen einer Interessenabwägung die Angemessenheit bzw. Zumutbarkeit der Massnahme geprüft werden (Verhältnis zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung).

Hilfsmittel zur Ortung können eine effiziente und ressourcenschonende Massnahme zur Abklärung des Sachverhalts sein. Um den Eingriff in die Privatsphäre vorab so gering als möglich zu halten, sind sie nur für Ortungen von Fahrzeugen erlaubt, nicht aber für solche von Personen. Solche auf diese Weise erhobenen Daten werden sodann nur dann gespeichert, wenn dadurch im jeweiligen Einzelfall ein konkreter, ausgewiesener Nutzen insbesondere im Hinblick auf einen effizienten Ressourceneinsatz bewirkt werden kann. In jedem Fall ist immer auch vorgängig eine Verhältnismässigkeitsprüfung im Sinne vorstehender Erwägungen vorzunehmen.

Art. 12 Scheinanfrage

Die konkreten Umstände eines Sachverhalts können derart beschaffen sein, als dass mit den im Rahmen der Ermittlung bisher zur Anwendung gekommenen Observationsmitteln die konkret immer noch bestehenden Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug nicht abschliessend verifiziert werden können. In einer solchen Ausgangslage soll es dem Inspektorat als ultima ratio möglich sein, mittels Scheinanfragen bei der observierten Person die notwendige Klarheit über die bestehende Verdachtslage zu erhalten.

Der Einsatz dieses Mittels ist von klaren Voraussetzungen und Bedingungen abhängig. Zunächst kommen nur Geschäftstätigkeiten in Betracht, also die entgeltliche Abwicklung von Geschäften aller Art betreffend Waren oder Dienstleistungen. Damit ist z. B. die Abklärung von Wohnverhältnissen (z. B. bezüglich Wohnort oder Haushaltsgrösse) von Scheinanfragen vorab ausgenommen. Die Geschäftstätigkeiten müssen sodann in ihrem Kern legal sein, wie sich aus Abs. 2 dieser Bestimmung ausdrücklich ergibt. Scheinanfragen im Zusammenhang mit klar illegalen Geschäften (z. B. Drogen- oder Waffenhandel) sind von vorliegender Bestimmung von Anfang an ausgenommen.

Der Schein dieser Anfragen besteht darin, dass die nachfragenden Inspektorinnen und Inspektoren keinen tatsächlichen Willen zum Abschluss des in Frage stehenden Geschäfts haben. Die Ausgangslage muss vielmehr derart sein, dass die bisherigen Observationstätigkeiten Grund zur Annahme einer bestehenden Geschäftstätigkeit gegeben haben, deren Vorliegen nun überprüft wird. Insofern sind Scheinanfragen eine reaktive Tätigkeit, d. h. das Angebot oder der Verdacht, dass ein solches vorliegt, existiert bereits. Es ist nicht zulässig, bei einer verdächtigen Person mittels Beeinflussung oder gar Provokation auf das Entstehen eines Geschäftswillens hinzuwirken. Ein solcher Geschäftswille muss aufgrund der bisherigen Erkenntnisse bereits bestehen. Den betroffenen Personen darf kein Angebot über eine bestimmte Geschäftstätigkeit gemacht werden. Die Tätigkeit der Scheinanfrage darf nicht einmal so weit gehen, dass die verdächtige Person eine Offerte abgibt, an die sie angesichts der dafür bestehenden obligationenrechtlichen Regeln gebunden wäre. Vielmehr beschränkt sich die Scheinanfrage darauf, sich Klarheit über die relevanten Offertbedingungen (z. B. Preis oder Geschäftskonditionen) zu verschaffen. Vor diesen Ausführungen ist die Formulierung in Abs. 1

zu verstehen, wonach das Inspektorat «zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen» darf.

Die in lit. a und b von Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen solcher Scheinanfragetätigkeit sind Ausdruck des Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzips und betonen den ultima ratio-Charakter dieser Tätigkeit. Genügen für eine Observation konkrete Anhaltspunkte auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug, ist für Scheinanfragen ein hinreichender Verdacht vorausgesetzt. Die strengen Voraussetzungen lassen sich mit der gegenüber reinen Beobachtungshandlungen gesteigerten Eingriffsintensität begründen. Die konkreten Anhaltspunkte haben im Zuge der bisherigen Observationstätigkeiten zur Vermutung einer Geschäftstätigkeit geführt, die nun aufgrund der bislang gewonnenen Erkenntnisse im konkreten Einzelfall einen hinreichenden Verdacht i.S.v. lit. a begründen. Reine Mutmassungen, Gerüchte oder generelle Vermutungen können keinen hinreichenden Verdacht begründen. Auch wenn der Verdacht hinreichend ist, verlangt lit. b zusätzlich, dass nur das Mittel der Scheinanfrage die Möglichkeit eröffnet, diesen Verdacht abzuklären. Stehen mildere Mittel zur Verfügung, so sind vorgängig erst diese zur Anwendung zu bringen.

Art. 13 Ermittlungsbericht

Die vom Inspektorat im Rahmen der Observation gesammelten Informationen werden von diesem ausgewertet. Die für die Abklärung des Sachverhalts relevanten Ergebnisse der Observation fliessen in den Ermittlungsbericht ein und werden, neben den anderweitig, nicht durch Observation gewonnenen Erkenntnissen, Bestandteil des Ermittlungsberichts. Im Ermittlungsbericht sind alle Unterlagen und Beweismittel, die den Sachverhalt klären und wesentlich für den Entscheid der Rechtmässigkeit des Sozialhilfebezugs sind, aufzuführen. Aus jedem Ermittlungsauftrag resultiert ein Ermittlungsbericht. Der Ermittlungsbericht ist damit Grundlage oder zumindest wesentlicher Bestandteil für den Nachweis zur Frage, ob die betroffene Person rechtmässig oder unrechtmässig Sozialhilfe bezogen hat. Der Ermittlungsbericht wird in der Folge ins Fallführungsdossier KiSS gelegt. Sämtliche im KiSS aufbewahrten Daten sind besondere Personendaten im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Art. 14 Information

Dieser Artikel regelt das Verfahren und den Rechtsschutz. Nach Erstellen des Ermittlungsberichts und noch vor Erlass einer darauf beruhenden formellen Verfügung über die Leistung muss die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle, d. h. die Sozialen Dienste des Sozialdepartements oder die Asyl-Organisation Zürich, die betroffene Person im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation informieren. Erfolgt diese Information in einem Gespräch, muss eine Zusammenfassung erstellt werden, die zu den Akten zu legen ist. Kommt der Ermittlungsbericht zum Schluss, dass ein unrechtmässiger Sozialhilfebezug vorliegt, führt dies zu einer entsprechenden formellen Leistungsverfügung der für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Stelle. Der im Anschluss an diese Verfügung sich öffnende Rechtsmittelweg garantiert damit die Möglichkeit, die Rechtmässigkeit der Observationstätigkeit überprüfen zu lassen.

Damit diese Überprüfungsmöglichkeit auch für den Fall besteht, bei dem der Ermittlungsbericht die konkreten Anhaltspunkte i.S.v. Art. 7 lit. a als nicht mehr gegeben erachtet, wird in Abs. 2 die Regelung eingeführt, dass die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle eine anfechtbare Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation erlässt. Die zuständigen Rechtsmittelinstanzen stellen in der Folge gegebenenfalls die Widerrechtlichkeit der Observation fest. Dieses Verfahren entspricht dem Revisionsentwurf des ATSG (E-Art. 43a Abs. 6).

Gemäss Abs. 3 sollen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch diejenigen Personen, welche – gestützt auf Art. 8 – im gleichen Haushalt wie eine Sozialhilfe beziehende Person leben und welche observiert werden, die Möglichkeit haben, die Rechtmässigkeit der erfolgten Observationstätigkeit zu überprüfen. Demgemäss werden auch solche Personen nach Vorliegen des Ermittlungsberichts in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation informiert.

Art. 15 Zugriff und Bekanntgabe

Datenschutzrechtlich geboten ist vorliegend die Regelung des Umgangs mit den im Rahmen der Observation gesammelten Informationen. Diese Informationen bilden entweder Grundlage für den Ermittlungsbericht oder aber haben keinen Eingang in den Ermittlungsbericht erfahren und sind diesfalls entweder nicht verwertbar oder anderweitig unbrauchbar. In den Abs. 1 und 2 ist festgelegt, dass nur das Inspektorat Zugriff auf die durch Observation erhobenen Informationen hat und diese weder verwaltungsintern (wie z. B. die Sozialen Dienste oder andere Dienstabteilungen) noch an Dritte bekanntgegeben oder weitergegeben werden dürfen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass sämtliche durch Observation erhobenen Informationen im ausschliesslichen Verantwortungsbereich des Inspektorats verbleiben. Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe oder Weitergabe aufgrund gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten sowie Einsichts- und Informationszugangsrechten. Grundlagen solcher Rechte und Pflichten finden sich in den massgebenden Bestimmungen der StPO, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) oder des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

Art. 16 Löschung

Diese Bestimmung legt fest, dass sämtliche mit der Observation erhobenen Informationen innert zehn Tagen nach Rechtskraft der nach Abschluss der Observation ergehenden Verfügung vernichtet wird. Eine solche Verfügung ergibt sich entweder in Form einer Leistungsverfügung der Sozialhilfe ausrichtenden Stelle aufgrund der Erkenntnisse aus dem Ermittlungsbericht oder dann in dem Fall, in dem sich die die Observation auslösenden konkreten Anhaltspunkte nicht bestätigt haben, vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 14. Die Vernichtung solchen Materials lehnt sich einerseits an den datenschutzrechtlichen Grundsatz an, dass nicht oder nicht mehr benötigte Daten so bald als möglich zu löschen sind. Insbesondere im Falle einer Verdachtsentlastung muss die Löschung möglichst rasch erfolgen. Durch die vorliegende Regelung ist andererseits sichergestellt, dass Einsichts- und Informationszugangsrechte während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens wahrgenommen werden können. Mit der vorliegenden Bestimmung wird dem berechtigten Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person angemessene Rechnung getragen.

Art. 17 Delegation

Die Einzelheiten des Verfahrens, der Aktenführung und des Informationszugangs sollen in den bestehenden Richtlinien der Sozialbehörde geregelt werden. Die in diesen Richtlinien bereits bestehenden Regelungen sind vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und allfällig anzupassen und zu erweitern.

Art. 18 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

VI. Zuständigkeit der Sozialbehörde

Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen i.S.v. § 56 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) und gilt als Gemeindebehörde i.S.v. § 55 ff. bzw. § 110 GG (Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich 2009, N 475).

Anträge der Sozialbehörde, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit einem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet (§§ 111 Abs. 2 und 115 GG). Der Sozialbehörde kommt demnach ein selbstständiges Antragsrecht zu, kann es aber nur durch Vermittlung des Stadtrats ausüben. Der Stadtrat ist jedoch zur Vorberatung und zur Weiterleitung solcher Anträge der Sozialbehörde mit seinem eigenen Antrag an den Gemeinderat verpflichtet (Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Wädenswil 2000, 3. Aufl, N 3 zu § 111).

Aus der in Ziff. III.1 dargestellten gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass das Inspektorat dem Sozialdepartement nur administrativ zugeordnet ist, während alle anderen Aufgaben der Sozialbehörde zustehen. Dementsprechend liegt es in der Zuständigkeit der Sozialbehörde, für die Schaffung der nun nötigen Rechtsgrundlagen bezüglich der Inspektoratstätigkeit besorgt zu sein und die dazu nötigen Schritte zu unternehmen bzw. Anträge zu stellen. Der Gemeinderat ist zuständig zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen mit Referendumsmöglichkeit (Art. 41 lit. I GO).

VII. Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde von Beginn an in enger Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich erarbeitet. Dabei sind seine inhaltlichen Vorschläge ohne Weiteres übernommen worden. In seiner Stellungnahme hat er sich positiv zur vorliegenden Vorlage geäußert.

VIII. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Es ist keine RFA durchzuführen, da die KMU von der vorliegenden Verordnung nicht betroffen sind. Adressatinnen und Adressaten der vorliegenden Verordnung sind ausschliesslich Privatpersonen und die Verwaltung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung) gemäss Beilage erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)

vom 21. Juni 2017

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 18 Abs. 4 und 5 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981¹, Art. 41 lit. I, Art. 75 lit. h und Art. 77 Abs. 1 lit. d GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Juni 2017³,

beschliesst:

Allgemeines

Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie der dazugehörigen Verordnung⁴ den Umgang mit Observationen, die zur Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug zum Einsatz kommen.

Begriff Art. 2 Die Observation gemäss dieser Verordnung ist das gezielte und auf eine bestimmte Dauer angelegte Beobachten von Vorgängen und Personen ohne Wissen der betroffenen Personen.

Zweck Art. 3 Zweck der Observation ist die Abklärung der für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Zuständigkeiten

Anordnung Art. 4 Die Sozialbehörde oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied

- a. erteilt dem Inspektorat des Sozialdepartements den Auftrag zur Durchführung einer Observation;
- b. bewilligt auf begründetes Gesuch des Inspektorats hin eine Verlängerung der Observation.

¹ LS 851.1

² vom 26. April 1970, AS 101.100.

³ Begründung siehe STRB Nr. 495 vom 21. Juni 2017.

⁴ Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, SHV, LS 851.11.

| | |
|-------------------------|---|
| Durchführung | <p>Art. 5 ¹ Die Observationen werden vom Inspektorat durchgeführt.</p> <p>² In begründeten Fällen kann das Inspektorat Dritte beiziehen.</p> <p>³ Observationen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.</p> |
| Kontrolle | <p>Art. 6 Die Sozialbehörde oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied beaufsichtigt die Tätigkeit der mit der Durchführung von Observationen betrauten Stellen.</p> |
| Zulässigkeit | |
| Voraussetzung | <p>Art. 7 Eine Observation ist zulässig, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezieht; b. die Abklärungen zur Ermittlung des notwendigen Sachverhalts sonst erfolglos wären oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden. |
| Personelle Beschränkung | <p>Art. 8 Observiert werden dürfen ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen oder Personen, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.</p> |
| Räumliche Beschränkung | <p>Art. 9 Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder b. in einem Aussenbereich einer Wohnung befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist. |
| Zeitliche Beschränkung | <p>Art. 10 ¹ Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden.</p> <p>² Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.</p> <p>³ Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.</p> |

Observationsmittel

- Technische Hilfsmittel Art. 11 Zur Unterstützung der Observation können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.
- Scheinanfrage Art. 12 ¹ Das Inspektorat darf bei der betroffenen Person zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen, wenn:
- a. ein hinreichender Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug vorliegt;
 - b. ohne dieses Mittel die Verdachtsabklärung nicht möglich ist.
- ² Das Mittel der Scheinanfrage ist nur für legale Geschäftstätigkeiten zulässig.

Abschluss der Observation

- Ermittlungsbericht Art. 13 Die Ergebnisse der Observation, die für die Abklärung des Sachverhalts wesentlich sind, fliessen in einen Ermittlungsbericht ein.
- Information Art. 14 ¹ Nach Erstellung des Ermittlungsberichts und vor Erlass einer Verfügung über die Leistung informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.
- ² Führt der Ermittlungsbericht zum Schluss, dass die konkreten Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug nicht bestätigt werden konnten, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.
- ³ Wird eine Person observiert, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt wie die Sozialhilfe beziehende Person lebt, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle nach Vorliegen des Ermittlungsberichts die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.

Informationsbearbeitung

Zugriff und Bekanntgabe Art. 15 ¹ Zugriff auf die Informationen, die durch Observation erhoben werden, haben ausschliesslich Mitarbeitende des Inspektorats.

² Die erhobenen Informationen dürfen weder verwaltungsintern noch an Dritte bekanntgegeben oder weitergegeben werden.

³ Die Bekanntgabe oder Weitergabe aufgrund gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten sowie Einsichts- und Informationszugangsrechten bleibt vorbehalten.

Löschung Art. 16 Das Inspektorat vernichtet die mit der Observation erhobenen Informationen innert zehn Tagen nach Rechtskraft der nach Abschluss der Observation ergehenden Verfügung.

Schlussbestimmungen

Delegation Art. 17 Die Sozialbehörde regelt:

- a. die Einzelheiten des Verfahrens;
- b. die Einzelheiten der Aktenführung und des Informationszugangs.

Inkrafttreten Art. 18 Die Sozialbehörde setzt diese Verordnung in Kraft.⁵

⁵ Inkraftsetzung auf den ...; Beschluss der Sozialbehörde vom ...